



GZ: D/33242/2019

Navis, am 19.11.2019

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Navis vom 18.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Navis legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 170,-
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 340,-
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 500,-
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 710,-
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.000,-
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.280,-
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.560,-

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 20.11.2019

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Lukas Peer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 22.11.2019

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.navis.tirol.gv.at

